

Satzung des Angelvereins Schöneck Büdesheim e.V.



§ 1

Sitz und Name des Vereins

Der Angelverein Schöneck Büdesheim e.V. ist eine Vereinigung von Anglern.

Er wurde im Jahr 1924 als Angelsportklub Bockenheim, Frankfurt am Main West e.V., gegründet.

Sitz des Vereins ist 61137 Schöneck Büdesheim.

Als Angler im Sinne der Satzung gilt derjenige, der die Fischwaid ausübt, ohne dass die Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinn Haupt- oder Nebenerwerb ist.

§ 2

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Hanau am Main.

§ 3

Ziel und Aufgabe des Vereins

1. Die waidgerechte Fischerei
2. Hege und Pflege des Fischbestandes
3. Sauberhaltung der Gewässer und Förderung des Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege
4. Förderung der Vereinsjugend
5. Gemeinnützigkeitsverordnung
 - 5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der dem Verein anvertrauten Gewässer
 - 5.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 5.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
 - 5.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Sozialverwaltung der Gemeinde Schöneck zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a.) Aktive Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- b.) Fördernden Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern
- d.) Jugendmitgliedern (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründe zu einer etwaigen Ablehnung müssen nicht angegeben werden.

Die Mitgliedschaft kann beantragen.

1. wer Angler ist oder es werden will,
2. wer nach den einschlägigen Paragraphen des Jagd- und Fischereigesetzes unbescholten ist,
3. und wer den Verein fördernd unterstützen will.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Satzung und des Mitgliedsausweises wirksam. Nach Vorlage eines gültigen Ein- Fünf- Zehnjahres-Fischereischeins und Zahlung des ersten Jahresbeitrags, sowie der Besatzspende, erhält das Mitglied seine jährliche Angelerlaubniskarte.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht, sobald die Mitgliederversammlung der Aufnahme grundsätzlich zugestimmt hat. Fördernde Mitglieder erhalten die Mitgliedskarte, jedoch keine Angelerlaubniskarte.

Zahlt der Bewerber die genannten Beträge nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, wird seine Bewerbung um Aufnahme in den Verein gegenstandslos.

Die Zahlungsaufforderung gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung, der Gewässerordnung sowie der Hüttenordnung, bzw. der Jugendordnung.

Für jedes in den Verein neu aufgenommene Mitglied besteht eine Probezeit von 12 Monaten, in der das Mitglied sowie der Verein das Recht hat, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen fristlos aufzuheben. Während dieser Zeit ist das aktive Neumitglied verpflichtet, die Fischerprüfung abzulegen und das Prüfungsergebnis dem Verein mitzuteilen.

Eine Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Der gezahlte Jahresbeitrag und die geleisteten Aufnahmeleistungen werden nach Aufhebung nicht zurückerstattet.

Zum Ehrenmitglied können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Angelfischerei oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet:

1. den Jahresbeitrag und den Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, zu den schriftlich bekannt gegebenen Terminen oder zur Jahreshauptversammlung zu entrichten. Spätestens jedoch zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. seine Fangliste bis spätestens zur Jahreshauptversammlung ordnungsgemäß ausgefüllt abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.
3. die Gewässer und Fischereiordnung einzuhalten.
4. die in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Pflichtarbeitsstunden abzuleisten. Die Höhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung darüber abgestimmt. Die in der Jahreshauptversammlung bekannt gegebenen Stunden beziehen sich immer nur auf das laufende Geschäftsjahr. Für die Eintragung der geleisteten Arbeitsstunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
Das dafür vorgesehene Hüttenbuch liegt zu jedem Arbeitsdienst in der Hütte aus. Eine Freistellung kann nur nach schriftlichem Antrag vom Vorstand bewilligt werden. Ausgleichszahlungen sowie Beitragsrückstände können nach erfolgloser 2. Mahnung gerichtlich eingeklagt werden.
5. der geschäftsführende Vorstand ist vom Arbeitsdienst befreit.
6. ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sind Mitglieder von den Pflichten befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie Ehrenmitglied hat das Recht.

1. an Versammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. mit 18 Jahren an den Wahlen teilzunehmen und mit 21 Jahren gewählt zu werden,
4. die gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen.

§ 7 Ehrenzeichen

Einem Mitglied, das mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein ist, wird die Ehrennadel in Silber verliehen.

Einem Mitglied, das mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein ist, wird die Ehrennadel in Gold verliehen.

Ferner kann an besonders verdiente Mitglieder die Verleihung von Ehrenzeichen durch Beschluss des Vorstands erfolgen.

§ 8 **Austritt**

Ein Mitglied kann zum Jahresende, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand austreten. Im Fall des Austritts aus dringenden Gründen kann der Kündigungszeitpunkt gekürzt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung der nicht geleisteten Arbeitsstunden, deren Höhe während der Mitgliedschaft beschlossen wurde.

§ 9 **Ausschluss**

Der Ausschluss erfolgt:

1. wenn das Mitglied wiederholt gegen den Verein und die Satzung verstößt
2. ehrenrührige Handlung begeht oder begangen hat,
3. Fischereifrevel oder Fischereivergehen begeht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder Taten duldet,
4. in Gewässer, die zu Schongebieten und Naturschutzgebieten erklärt wurden angelt,
5. im Verein politische Ziele verfolgt,
6. Beiträge trotz vorheriger zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied:

1. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt,
2. trotz Abmahnung seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommt,
3. das Ansehen des Vereins schädigt,
4. das Gewässer ohne gültigen Mitgliedsausweis, Jahresfischereischein oder Angelerlaubniskarte befischt.

Antrag auf Ausschluss wird, nach Prüfung aller Fakten durch den Vorstand gestellt. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss des Vorstandes nachdem ihm rechtliches Gehör gewährt wurde, ist der Ausschlussantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Der Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste, erfolgt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Beiträge und Umlagen erlischt durch den Ausschluss nicht.

§ 10 **Gewässersperre**

Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung ist der Vorstand berechtigt, gegen das betroffene Mitglied eine Gewässersperre bis zu 12 Monaten zu verhängen.

§ 11 Beiträge

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Höhe des Jahresbeitrags sowie der Besatzspende aus Anlass der Aufnahme eines Mitglieds wird jeweils in der Jahreshauptversammlung für das nächstfolgende Jahr beschlossen. Mitgliedsbeiträge sind Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsweise ist für alle Mitglieder ganzjährig.

Bei Einzugsermächtigung wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr am 15.02 abgebucht.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung (§ 16 u. § 17)
2. Vorstand
 - 2.1 geschäftsführender Vorstand
 - 2.2 erweiterter Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Ehrenvorsitzenden

geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Schriftführer
1. Kassierer

der erweiterte Vorstand

Gewässerwart
Hüttenwart
Jugendwart
Beisitzer

sowie ein jeweiliger Stellvertreter für jedes Mitglied des erweiterten Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der erweiterte Vorstand kann per Akklamation gewählt werden. Dessen Amtszeit beträgt ebenfalls 3 Jahre.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassierer gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

§ 13

Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandsmitglieds.

Die Versammlung wird von dem Einberufenden geleitet. Die Neuwahl erfolgt in geheimer Wahl für die restliche Zeit der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, so kann dieses für den Rest der Amtsperiode durch Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 14

Revisoren

Zu dem im Vorjahr gewählten Revisor wählt die Hauptversammlung einen weiteren Revisor jeweils auf zwei Jahre. Die Prüfung der Kasse wird von 2 Revisoren vorgenommen, die ihren Prüfungsbericht in der kommenden Jahreshauptversammlung schriftlich vorlegen und mündlich begründen.

Der Antrag auf Entlastung des Kassierers und des Vorstands wird von den Revisoren getrennt gestellt. Wiederwahl eines Revisors ist nach einer Unterbrechung von zwei Jahren zulässig.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Versammlungen

Allgemein:

Die Mitgliederversammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede gesondert einberufene Versammlung und jede turnusmäßige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesendenstimmberechtigten Mitglieder.

In jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

§ 16 Jahresversammlung

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen hat.

Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich die Aufgabe:

1. die Rechenschaftsberichte und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegenzunehmen,
2. die Beiträge, evtl. Umlagen und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr festzulegen,
3. die Richtlinien für die Vereinstätigkeit zu beraten und festzulegen,
4. Satzungsänderungen,
5. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Entscheidung über eingereichte Anträge,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins.

§ 17

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat insbesondere den Zweck, über wichtige Anregungen der Mitgliederversammlung oder über überraschend aufgetretene Angelegenheiten vereinsgrundsätzlicher Art Beschlüsse herbeizuführen.

§ 18

Mitgliederversammlung

Die vom Vorstand festgesetzten Termine für die Mitgliederversammlungen des laufenden Geschäftsjahres werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung jedem Mitglied schriftlich ausgehändigt. Aus besonderen Anlässen, können zusätzliche Mitgliederversammlungen anberaumt werden. Hierzu wird in jedem Fall schriftlich eingeladen.

In Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörde und des Verbandes bekannt zu geben. Über alle Angelegenheiten des Vereinsgeschehens und über etwaige vorliegende Anträge ist dort zu beschließen.

Jedes Mitglied sollte an der Jahreshauptversammlung und an mindestens zwei Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 19

Protokoll

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt des Versammlungsablaufs sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie sind nach Genehmigung der Versammlung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung muss der Antrag auf Auflösung und die hierzu beabsichtigte Abstimmung bekannt gegeben sein.

In Abweichung des § 15 Absatz 3 kann die Auflösung nur beschlossen werden, wenn diese der Vorstand einstimmig und die stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit beschließt.

§ 22 Abwicklung der Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen der unter § 3 Punkt 5.5 genannten Institution zu.

Schlussbemerkung

1. Beschlossen und genehmigt in der außerordentlichen Hauptversammlung am 09.07.2004
2. Diese Satzung löst die noch bestehende vom 29. September 1990 nebst Nachträgen ab und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzende (F. Schmidt)

2. Vorsitzende (R. Gerlach)

Kassierer (P. Preuß)